

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
				gültig ab 26.07.2021
Bildungsangebote § 11 CoronaSchVO	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte			
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien	Hundeschulen	X		
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		X		<p><u>Bis 500 Personen:</u> einfache Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig.)</p> <p><u>Über 500 Personen:</u> einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen; sofern Mindestabstand am Sitzplatz unterschritten wird, besondere Rückverfolgbarkeit. In geschlossenen Räumen mindestens OP-Maske, bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig. Mindestabstände dürfen unterschritten werden, wenn die teilnehmenden Personen an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen; Musikalischer Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten (2 Meter Abstand) max. 30 Personen in gut durchlüfteten Räumen;</p>
Anfängerschwimmausbildung/Kleinkinderschwimm-kurse für Gruppen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Sportliche Bildungsangebote		X		siehe Sport, § 14
Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen	auch theoretische/Praktische Prüfung	X		einfache Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske, kein Mindestabstand im praktischen Unterricht
Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung § 12 CoronaSchVO	gilt auch für Betreuungsangebote von Arbeitgeber*innen			
Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz, Hilfen und Leistungen gem. § 8 und §§ 27 ff. SGB VIII		X		
Im Freien: feste Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen oder 75 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		
In geschlossenen Räumen: feste Gruppen von bis zu 30 jungen Menschen oder 45 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
eintägige Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen, bei denen die TN in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen betreut werden		X		einmalige Testpflicht zu Beginn des Ferienangebotes
mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen		X		einmalige Testpflicht zu Beginn des Ferienangebotes
Kinder- und Jugendferienreisen, Familienerholungsreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe		X		Testpflicht zu Beginn und am Ende der Kinder-/Jugendferienreise
Kinder- und Jugendreisen anderer Veranstalter		X		Testpflicht zu Beginn und am Ende der Kinder-/Jugendreise

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Kultur § 13 CoronaSchVO				
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten etc.	X		bis 500 Personen: medizinische Maske auch am Sitzplatz (Ausnahmen s. Allgemeine Grundsätze) über 500 Personen: Ohne Terminbuchung bei einfacher Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske auch am Sitzplatz (Ausnahmen s. Allgemeine Grundsätze)
Bibliotheken und Archive		X		medizinische Maske: bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig.
Führungen in Kultureinrichtungen		X		medizinische Maske
Kulturveranstaltungen	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie nicht berufsmäßige musisch-kulturelle Angebote	X		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> • bis 500 Zuschauer*innen: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus), Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Warteschlangen. Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Maske oder auf Negativtestnachweis. • über 500 unter 5.000 Zuschauer*innen: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (außer am Sitzplatz). • bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält. <u>In geschlossenen Räumen:</u> Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen. <ul style="list-style-type: none"> • unter 500 Zuschauer*innen: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird). Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Maske oder auf Negativtestnachweis. • über 500 unter 5.000 Zuschauer*innen: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird). • bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält.
Autokino		X		Allgemeine Hygieneanforderungen
berufsmäßiger Probenbetrieb und Konzerte/Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung/Übertragung		X		unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
nicht berufsmäßiger Probenbetrieb		X		Im Freien ohne Negativtestnachweis, in geschlossenen Räumen für max. 50 Getestete, auch mit Gesang und Blasinstrumenten (2 m Abstand) in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen und bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) ebenfalls mit bis zu 50 Personen; in geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend (nicht beim Spielen von Blasinstrumenten) Verzichtet werden kann entweder auf Masken/Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis.
Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen durch Darstellende Mindestabstand/Maskenpflicht nicht eingehalten werden können		X		ab 500 Personen: nur auf Grundlage besonderer Hygienekonzepte, Negativtestung der Darstellenden an jedem Aufführungstag (außer Geimpfte und Genesene)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen			x	ab 27.08.2021 mit bis zu 1.000 Zuschauer*innen mit Negativtest-/Immunisierungsnachweis und genehmigtem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (8 Tage Vorlauf)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
				gültig ab 26.07.2021
Sport				
§ 14 CoronaSchVO				
Kontaktsport Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		bis 500 Personen: ohne Beschränkungen; ab 500 Personen: unzulässig
kontaktloser Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		ohne Beschränkungen
Kontaktsport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		bis 500 Personen: Medizinische Maske verpflichtend, die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. ab 500 Personen: unzulässig
Kontaktloser Sport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		bis 500 Personen: Medizinische Maske verpflichtend, die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. ab 500 Personen: Medizinische Maske verpflichtend (die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist), Negativtestnachweis, Beachtung der Mindestabstände; Hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen und Mindestabstand zulässig, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern (Nachweis erforderlich) ausgestattet sind. Wahlweise Verzicht auf Mindestabstände oder Negativtestnachweise Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unter Beachtung der Mindestabstände zulässig.
Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang	auch in geschlossenen Sportanlagen	X		
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer/berufsbezogener Prüfungen, Übungs-/Leistungsnachweise, sportpraktische Übungen bei Studiengängen		X		Bis 500 Personen
Rehabilitationssport		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Wettkampf- und Trainingsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport und von Berufssportlern, • bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zur Deutschen Meisterschaft • Bundes-/Landeskader an den NRW-Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19-U15) 	X		nur nach Vorlage geeigneter Infektionsschutzkonzepte ab 500 Personen
Zuschauer*innen zu Sportanlagen im Freien		X		<p>Bis 500 Zuschauer*innen: keine weiteren Beschränkungen.</p> <p>> 500 und < 5.000 Zuschauer*innen (einschließlich immunisierter Personen): Höchstens 1/2 der regulären Zuschauerkapazität auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, besondere Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes (in Inzidenz 0/1 als Empfehlung); bei festen Sitzplätzen Besetzung im Schachbrettmuster ausreichend;</p> <p>> 5.000 Zuschauer*innen: nur mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygienekonzept (mit Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung etc), Obergrenze 25.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis (plus Geimpfte und Genesene), höchstens aber 1/2 der regulären Kapazität.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Zuschauer*innen zu Sportanlagen in Innenräumen		X		<p>Grundsätzlich gute Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage. Zusätzlich:</p> <p>Bis 500 Zuschauer*innen: mit medizinischer Maske, Negativtestnachweis und Mindestabstand (Schachbrett). Gute Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage! Verzichtet werden kann entweder auf Maske/Mindestabstand oder Negativtestnachweis. Wird am Negativtestnachweis festgehalten, neben guter Belüftung keine weiteren Beschränkungen (Maske, Mindestabstand).</p> <p>> 500 und < 1.000 Zuschauer*innen: 1/3 der regulären Zuschauerkapazität. Mit Negativtestnachweis, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, Einhaltung der Mindestabstände (bei festen Sitzplätzen Besetzung im Schachbrettmuster ausreichend); medizinische Maske verpflichtend. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) und zusätzlichem Negativtestnachweis ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.</p> <p>> 1.000 und > 5.000 Zuschauer*innen: Regelungslücke in der CoronaSchVO!! Bis zu einer Klärung mit den Aufsichtsbehörden werden folgende Vorgaben zu Grunde gelegt: 1/3 der regulären Zuschauerkapazität. Mit Negativtestnachweis, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, Einhaltung der Mindestabstände (bei festen Sitzplätzen Besetzung im Schachbrettmuster ausreichend); medizinische Maske verpflichtend.</p> <p>Ab 5.000 Zuschauer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygienekonzept (mit Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung etc), Obergrenze 25.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis (plus Geimpfte und Genesene), höchstens aber 1/2 der regulären Kapazität</p>
Sportfeste, Sportveranstaltungen			X	<p>Ab 27.08.2021 ohne Begrenzung der Teilnehmer*innen/Zuschauer*innen aber mit Negativtestnachweis/Immunisierungsnachweis und einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept (8 Tage Vorlauf).</p> <p>Bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder einem ähnlich abgegrenzten Veranstaltungsgelände ohne Negativtestnachweis für Zuschauer*innen</p>
Freizeit- und Vergnügungsstätten § 15 CoronaSchVO				
Hallenbäder mit ausschließlicher Sportnutzung (ohne weitergehendes Freizeitangebot)		X		<p>Medizinische Maske verpflichtend (die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist).</p> <p>Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr al 500 (einschl. Immunisierter) gleichzeitig anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig: 1 Personen pro 7 qm.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Hallenbäder mit weitergehendem Freizeitangebot (z.B. Rutschen, Saunen, Wellnessbereiche usw.) und Spaßbäder		X		<p>Medizinische Maske verpflichtend (die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist).</p> <p>Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 (einschl. Immunisierter) anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig: Nutzung für Geimpfte, Getestete, Genesene zulässig, 1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen; während Zeiten, in denen die Einrichtung ausschließlich für Vereinssport oder die Schwimmbildung genutzt wird, keine Negativtestnachweis erforderlich</p>
Freibäder		X		<p>Keine Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 P. (einschl. Immunisierter) anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig: 1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen</p>
Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen		X		<p>Medizinische Maske verpflichtend (die Maske kann abgelegt werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist). Zusätzlich:</p> <p>Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 (einschl. Immunisierter) anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig: Nutzung für Geimpfte, Getestete, Genesene zulässig, 1 Person pro 7 qm, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand ist sicherzustellen;</p>
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	X		
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Zoo, Westfalenpark	X		<p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend. Zusätzlich:</p> <p>Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 (einschl. Immunisierter) anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig: In Innenräumen 1 Person pro 20 qm</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Freizeitparks		X		In geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend. Zusätzlich: Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 (einschl. Immunisierter) anwesend sind. Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig anwesend: Für Geimpfte, Getestete, Genesene unter Einhaltung der Mindestabstände, grundsätzlich 1 Person pro 20 qm in geschlossenen Räumlichkeiten. Zulassung höherer Personenzahl bis max. 1 Person auf 10 qm auf Basis eines Hygienekonzeptes (8 Tage Vorlauf) möglich.
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten		X		Medizinische Maske verpflichtend. Zusätzlich: Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 P. (einschl. Immunisierter) anwesend sind. Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig anwesend: Für Geimpfte, Getestete, Genesene, Hygienekonzepte müssen die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand sicherstellen, 1 Person pro 7 qm.
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen im Freien		X		Allgemeine Abstandsregeln (als Empfehlung)
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	auch Seilbahnen, Segway-Touren	X		In geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend. Gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen. Es ist jeweils auf die Landesinzidenz abzustellen, sofern die Angebote die Stadtgrenze überschreiten.
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		medizinische Maske ist Pflicht
Spielhallen		X		medizinische Maske ist Pflicht
Spielbanken		X		medizinische Maske ist Pflicht; allgemeine Abstandsregeln als Empfehlung
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen		X (im Freien)	X (Innen)	<u>im Freien:</u> - für bis zu 250 Personen mit Negativtestnachweis bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit - für mehr als 250 Personen ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept erforderlich, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei Mindestabstand/Maskenpflicht geregelt sind (8 Tage Vorlauf). <u>Innen:</u> ab 27.08.2021: wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 250 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit. Es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei Mindestabstand/Maskenpflicht geregelt sind (8 Tage Vorlauf).

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		X		<p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske Pflicht. Analog zur Regelung bei körpernahen Dienstleistungen hat der*die Kund*in eine Atemschutzmaske zu tragen, sofern der*die Prostituierte (z. B. beim Oralsex) keine Maske tragen kann oder umgekehrt.</p> <p>Zusätzlich: Keine weiteren Einschränkungen, soweit nicht mehr als 2.000 Personen (einschl. Immunisierter) täglich die Einrichtung besuchen oder mehr als 500 P. (einschl. Immunisierter) anwesend sind.</p> <p>Mehr als 2.000 Personen im Durchlauf oder 500 Personen gleichzeitig anwesend: Für Geimpfte, Getestete, Genesene, einfache Rückverfolgbarkeit</p>
Spielplätze im Freien		X		
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Handel, Messen und Märkte § 16 CoronaSchVO				
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; medizinische Maske verpflichtend; Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter, auch oberhalb von 800 qm Verkaufsfläche Das Angebot solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, darf nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Gastronomische Angebote: s. § 19 Gastronomie
Großhandel		X		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; Vorgaben wie oben
Wochenmärkte		X		Der Zugang ist entsprechend der Besucher*innenzahl so zu begrenzen, dass Mindestabstände sicher eingehalten werden können; Alltagsmaske verpflichtend in Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen; Gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen
Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)		X		Allgemeine Hygieneanforderungen, medizinische Maske verpflichtend
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		X		Für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle gilt eine Personenbegrenzung pro qm abhängig von der Betriebsart (s.o.). Die für die Gesamtanlage verantwortliche Person muss sicherstellen, dass nicht mehr Kunden*innen Zutritt zur Gesamtanlage erhalten, als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen erlaubt ist (zuzüglich 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche). Keine Ausweitung der Personenzahl durch Anrechnung von Geimpften und Genesenen. Warteschlangenmanagement erforderlich. In geschlossenen Räumen medizinische Maske. Gastronomische Angebote: s. § 19 Gastronomie

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Messen und Ausstellungen nach §§ 64 und 65 Gewerbeordnung und vergleichbare Veranstaltungen		X		in geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Getestete, Genesene; besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt vorzulegen, bei mehr als 500 gleichzeitig Teilnehmenden außerdem Genehmigung des Ordnungsamtes erforderlich (in beiden Fällen mind. 8 Tage Vorlauf) erforderlich; Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen darf 1 Person auf 7 qm der zugänglichen Fläche nicht übersteigen; medizinische Maske Pflicht. Gastronomische Angebote: s. § 19 Gastronomie
Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	X		wenn der Markt auch für ein Volksfest nach § 60 Gewerbeordnung typische Einrichtungen zur Freizeitgestaltung umfasst, insbesondere Karussells, Schießbuden oder ähnliches, Zutritt nur für Geimpfte, Getestete, Genesene. Ab dem 27.08.2021 ohne Negativtestnachweis In Innenräumen: 1 Person auf 10 qm
Handwerk, Dienstleistungen, Heilberufe § 17 CoronaSchVO				
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercing	X		Für Kund*innen und Personal medizinische Maske verpflichtend (§ 5); der*die Leistungserbringer*in hat mind. eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske zu tragen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt. Anmerkung: Bis zur Klärung der widersprüchlichen Regelungen in den §§ 5 und 17 CoronaSchVO mit den Aufsichtsbehörden gilt die o. g. Vorgabe.
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsaloons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	X		medizinische Maske in Innenräumen für Personal und Kund*innen verpflichtend.
Dienstleistungen im Gesundheitswesen	Handwerkliche Leistungen, Physio-, Ergotherapie, Podologie, Medizinische Fußpflege, Logopädie, Hebammen, Hörgeräteakustik, orthopädische Schuhmacherei	X		Medizinische Maske für Kund*innen und Personal verpflichtend

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Veranstaltungen und Versammlungen § 18 CoronaSchVO				
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X		Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden. Medizinische Maske bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der TN Zahl
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X		Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren. In geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
Bestattungen und Trauerfeiern		X		Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren. In geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend. Bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Sitzungen, Tagungen und Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen		X		medizinische Maske verpflichtend. Bei ausreichender Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten oder alternativ besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.
private Veranstaltungen	ohne Tanz	X		bei mehr als 50 Teilnehmer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis für die nicht immunisierten Personen; andernfalls Abstands- und Maskenpflicht für alle Teilnehmer*innen
Partys und vergleichbare private Veranstaltungen bzw. Feiern ohne Mindestabstand und Maskenpflicht	Hochzeiten, Geburtstage, Henna- und Verlobungsfeiern	X		bei mehr als 50 Teilnehmer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis für die nicht immunisierten Personen; andernfalls Abstands- und Maskenpflicht für alle Teilnehmer*innen
Sonstige nicht private Veranstaltungen		X		<p>Im Freien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 500 TN: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus), Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Warteschlangen. Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Maske oder auf Negativtestnachweis. • über 500 unter 5.000 TN: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (außer am Sitzplatz). • bei mehr als 5.000 TN ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält. <p>In geschlossenen Räumen:</p> <p>Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 500 TN: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird). <p>Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Maske oder auf Negativtestnachweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 500 unter 5.000 TN: mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes (bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus); Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird). • bei mehr als TN ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält.
Volksfeste nach § 60 b Gewerbeordnung und größere Festveranstaltungen	auch Kirmessen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste etc.		X	Ab dem 27.08.2021 zulässig: Max. 1.000 Geimpfte, Genesene, Getestete, genehmigtes Infektionsschutz- und Hygienekonzept erforderlich; Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer*innen sind ab dem 27.08.2021 zulässig, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Gastronomie § 19 CoronaSchVO				
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen	X		Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen -zwischen Personen, die den Kontaktbeschränkungen unterliegen- zu wahren, sofern nicht in gut durchlüfteten Räumen oder in Räumen mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für Gäste medizinische Maske im Innenbereich (außer am Sitz-/Stehplatz) vorgeschrieben; für Personal mit Kundenkontakt medizinische Maske (Innen und Außen) sowie 2x in der Woche die Teilnahme an einem bestätigten Selbst-/Schnell oder Negativtest verpflichtend.
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen einschließlich ihrer Innenbereiche		X		s. Gastronomie
Verpflegung im Rahmen zulässiger Veranstaltungen (s. § 18 CoronaSchVO)	auch in Innenräumen	X		Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen zu wahren, sofern nicht in gut durchlüfteten Räumen oder in Räumen mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für Gäste medizinische Maske im Innenbereich (außer am Sitz-/Stehplatz) vorgeschrieben. Für das Personal mit Kundenkontakt sind das Tragen einer medizinischen Maske sowie 2x in der Woche die Teilnahme an einem bestätigten Selbst-/Schnell oder Negativtest vorgeschrieben.
Beherbergung, Tourismus § 20 CoronaSchVO				
Nutzung dauerhaft angemieteter/abgestellter oder im Eigentum befindlicher Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile etc		X		
Übernachtung in Zelten auf Campingplätzen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen		X		einfache Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken mit Selbstversorgung	Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen	X		einfache Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen
Sonst. Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe	X		Negativtestnachweis für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis/einer anderen kreisfreien Stadt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tagesinzidenz über 10 lag; einfache Rückverfolgbarkeit, Medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen, einfache Rückverfolgbarkeit

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 26.07.2021
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken		X		für Getestete, Geimpfte, Genesene; noch nicht immunisierte Personen müssen von anderen, nicht zu ihrem Hausstand gehörenden Personen mindestens durch einen freien Sitzplatz und eine freie Sitzreihe getrennt sein; Gesamtbelegung 60% der regulären Kapazität; keine Kapazitätsbegrenzung, wenn ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen oder alle Insassen während der Fahrt eine FFP2-Maske tragen; keine Kapazitätsbegrenzung und kein Mindestabstand mit Negativtestnachweis, wenn alle Insassen eine medizinische Maske tragen und wenn alle Gäste aus einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 kommen.
Andere touristische Angebote im Freien	Stadtführungen im Freien	X		Negativtestnachweis für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis/einer anderen kreisfreien Stadt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tagesinzidenz über 10 lag; einfache Rückverfolgbarkeit, einfache Rückverfolgbarkeit
Sonstiges				
Sonderregelungen zur Maskenpflicht in Dortmund				keine
Gottesdienste: § 2 Abs. 1 CoronaSchVO		X		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind. Medizinische Maske verpflichtend.
TN	Teilnehmende			
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung			